



Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen – Fachsiegel der ASIIN
Ingenieurwissenschaften, Informatik,
Architektur, Naturwissenschaften,
Mathematik und ihre Kombinationen
mit anderen Fachgebieten

ASIIN

Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik,
der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V.

Postfach 10 11 39

40002 Düsseldorf

Tel.: 0211- 211 900977-0

Fax: 0211- 211 900977-99

URL: <http://www.asiin.de>

E-Mail: info@asiin.de

Stand: 26.06.2015

Urheberrechtshinweis:

Das vorliegende Dokument unterliegt dem Urheberrecht. Die Bearbeitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts, insbesondere für kommerzielle Zwecke, bedürfen der schriftlichen Zustimmung.

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck des vorliegenden Dokuments	4
2. Anforderungen für die Vergabe des Fachsiegels der ASIIN für Studiengänge (inkl. EUR-ACE®, EUR-Inf®, Eurobachelor®, Euromaster®)	4
2.1 Zum Verhältnis von ASIIN-Fachsiegel und europäischen Fachlabels	4
2.2 Allgemeine Kriterien	5
2.3 Anforderungen für Studiengänge mit besonderem Profilspruch.....	15
2.4 Stadien der Akkreditierung und zwischenzeitliche Änderungen	15
3. Verfahrensgrundsätze	16
3.1 Verfahrensarten	16
3.2 Ablauf des Verfahrens	19
3.3 Antragstellung: Selbstbericht der Hochschule	21
3.4 Grundsätze für die Auswahl von Gutachtern	22
3.5 Rolle und Funktion der Verfahrensbetreuer	24
3.6 Mögliche Ergebnisse des Verfahrens und Fristen	24
3.7 Verlängerungen des Akkreditierungszeitraums.....	28
3.8 Änderungen im Akkreditierungszeitraum	28
4. Vertragliche Grundlagen	30
5. Anhang	31
5.1 Leitfaden und Gliederungsvorlage für den Selbstbericht der Hochschule.....	31
5.2 Beispiel-Vorlagen Ziele-Module-Matrix.....	31
5.3 Beispiel Formblatt Modulbeschreibung	32
5.4 Beispiel Formblatt Personalbeschreibung (1 Seite/Person).....	33
5.5 Leitfaden für die Selbstbewertung der Hochschulen für die Stufe 1 bei zweistufigen Verfahren	35
5.6 Beispielhafter Ablauf einer Vor-Ort-Begehung	35

1. Zweck des vorliegenden Dokuments

Das vorliegende Dokument ist als Anhang 0.3 zur Einführung in die Grundsätze für Verfahren der Akkreditierung bei der ASIIN (Dokument 0) angelegt.

Es umfasst die **Allgemeinen Kriterien** und spezifischen Verfahrensvorgaben für die Vergabe des

Fachsiegels der ASIIN

sowie ggf. der europäischen Fachlabel **EUR-ACE®** der ENAEE, **Euro-Inf®** der EQANIE und **Eurobachelor®**-/**Euromaster®** der ECTNA

Ergänzend zu den **Allgemeinen Kriterien** für die Akkreditierung von Studiengängen mit dem Fachsiegel der ASIIN haben die Fachausschüsse der ASIIN für die einzelnen Fachkulturen **Fachspezifische Ergänzende Hinweise (FEH)** erarbeitet, die in gesonderten Dokumenten veröffentlicht sind und als fachspezifische Orientierungshilfen für die Vergabe des Fachsiegels der ASIIN und der von ihr verliehenen europäischen Fachlabel herangezogen werden.

Auf dem Gebiet der Programmakkreditierung konzentriert sich die ASIIN auf die Bewertung von Studienangeboten in den Ingenieurwissenschaften, der Architektur, der Informatik, den Naturwissenschaften, der Mathematik und interdisziplinärer Kombinationen eines dieser Fächer mit anderen Fachgebieten.

Das vorliegenden Dokumente richtet sich an alle Arten von Bildungseinrichtungen, die Studienangebote auf den akademischen Niveaus (Niveau 6 aufwärts) im Vergleich zum Europäischen Qualifikationsrahmen anbieten. Diese werden hier generisch mit dem Begriff „Hochschule“ bezeichnet.

Die im vorliegenden Text verwendeten geschlechtsspezifischen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und für Männer.

2. Anforderungen für die Vergabe des Fachsiegels der ASIIN für Studiengänge (inkl. EUR-ACE®, EUR-Inf®, Eurobachelor®, Euromaster®)

Das Fachsiegel der ASIIN bestätigt, dass ein Studiengang die Anforderungen von Wissenschaft und Berufspraxis der beteiligten Disziplinen auf hohem Niveau erfüllt. Es dokumentiert zugleich, dass gesicherte Rahmenbedingungen für gute Lehre und erfolgreiches Lernen gegeben sind. Die Vergabe des Siegels beruht auf anerkannten lernergebnisorientierten Fachstandards im Einklang mit dem europäischen Qualifikationsrahmen und den „European Standards and Guidelines“.

2.1 Zum Verhältnis von ASIIN-Fachsiegel und europäischen Fachlabeln

Die europäischen Fachlabel **EUR-ACE®** der ENAEE, **Euro-Inf®** der EQANIE und **Eurobachelor®**-/**Euromaster®** der ECTNA sind jeweils eigenständige europaweit abgestimmte Qualitätssiegel, die von gemeinnützigen Organisationen mit Mitgliedern aus dem Europäischen Bildungsraum getragen werden. Diese halten Kriterien vor und autorisieren wiederum Agenturen zur Vergabe ihres Qualitätssiegels. Die ASIIN hat für die drei vorgenannten europäischen Fachlabel eine Autorisierung erlangt, in dem ihre Verfahren, Allgemeinen Anforderungen an Studiengänge sowie die

Fachspezifischen Ergänzenden Hinweise (FEH) für die betreffenden Fachgebiete von der jeweiligen europäischen Trägerorganisation als Grundalge für die Vergabe ihres Siegels anerkannt wurden. So können Hochschulen auf Basis eines Verfahrens mit den Kriterien für das ASIIN Fachsiegel in bestimmten Disziplinen auch eines der vorgenannten europäischen Fachlabel erwerben.

Die in den sog. Fachspezifischen Ergänzenden Hinweisen (FEH) der ASIIN ausgeführten Kompetenzprofile für Absolventen von Bachelor- und Masterstudiengängen sind abgestimmt mit einer Reihe von Referenzrahmen im europäischen Raum – so mit den Dublin-Deskriptoren¹ sowie den auf europäischer und nationaler Ebene festgelegten allgemeinen Qualifikationsprofilen – und stellen eine fachspezifische Fortschreibung dieser Basis dar. Dabei sind für die Ingenieurwissenschaften die in europäischer Zusammenarbeit entwickelten Kompetenzprofile für Ingenieure (EUR-ACE-Label²) bzw. für die Chemie die Kompetenzprofile des „Eurobachelor/Euromaster Chemie“-Labels³ sowie für die Informatik die des „Euro-Inf“-Labels⁴ eingeflossen.

2.2 Allgemeine Kriterien

Für die Vergabe des Fachsiegels der ASIIN inklusive der von ihr vertretenen europäischen Fachlabel sind die zu erwerbenden Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen in einem Studiengang **der** zentrale Bezugspunkt. Für diese ist darzulegen, durch welche Maßnahmen im Studiengang (Inhalte und Formen der Module, Lehr- und Lernformen u. ä.) die genannten Kompetenzen erworben werden können. Zentraler Bestandteil der Selbstbewertung der Hochschule ist daher die Darstellung des Zusammenhangs zwischen

- den angestrebten Lernergebnissen insgesamt (Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen) und
- dem Beitrag einzelner Module zur Umsetzung dieser Ziele,

die auch in das Modulhandbuch aufzunehmen ist (vgl. Beispielvorlage zur Erstellung einer sog. „Ziele-Module-Matrix“ auf S. 31).

Die Fachspezifischen Ergänzenden Hinweise (FEH) der ASIIN enthalten **Kataloge idealtypischer Lernergebnisse für verschiedene Fachgebiete**. Diese stellen eine Orientierung über die möglichen Ziele und Ergebnisse eines Studiums dar. Die Auswahl des spezifischen Katalogs für einen Studiengang und die Ausgestaltung des Weges hin zu diesen Zielen liegt bei den Hochschulen.

In der folgenden Tabelle sind die Allgemeinen Anforderungen für die Akkreditierung von Studiengängen aufgelistet.

Die Tabelle zeigt, welche Anforderungen zu erfüllen sind, um ein bestimmtes Siegel zu erlangen. Unabhängig davon, in welchem Land ASIIN ein Akkreditierungsverfahren durchführt, liegen der Vergabe des ASIIN-Siegels immer auch die European Standards and Guidelines (ESG) zugrunde. Die Tabelle weist zu diesem Zweck zunächst die Übereinstimmung zwischen den Anforderungen für die Vergabe des ASIIN-Siegels mit den ESG aus (Spalten 1 und 2) aus. Dabei korrespondieren die Kriterien der ASIIN mit den ESG oder gehen über diese hinaus.

¹ Die Dublin-Deskriptoren sind ein Modell einer informellen Gruppe europäischer Akteure der sog. Joint Quality Initiative mit dem Ziel, europaweit diejenigen fachübergreifenden und fachspezifischen Kompetenzen zu definieren, die Studierende sich im Lauf eines Bachelor- bzw. Masterstudiums aneignen sollen. Sie sind die Grundlage für den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

² ENAEE (European Network for Accreditation of Engineering Education)/EUR-ACE-Project: Framework Standards for the Accreditation of Engineering Programmes, 17.11.2006, vgl. www.enaee.eu.

³ Vgl. www.chemistry-eurolabels.eu.

⁴ Vgl. www.euro-inf.eu.

Zu den beiden genannten Kriterien-Sets werden in Spalte 3 die Anforderungen des Akkreditierungsrates in Deutschland für die Vergabe seines Siegels in Bezug gesetzt.

Für Akkreditierungsverfahren in anderen Ländern/Rechtsräumen werden – nach Bedarf und Abstimmung mit der auftraggebenden Hochschule – fallweise andere nationale Vorgaben in das Verfahren der ASIIN mit einbezogen. In diesen Fällen werden die Inhalte der Spalte 3 durch die dann relevanten Anforderungen ersetzt.

ASIIN-Siegel		AR-Siegel	
ASIIN-Anforderungen		Korrespondierende „European Standards and Guidelines (ESG)“	Kriterien des Akkreditierungsrates ⁵
1	STUDIENGANG: INHALTLICHES KONZEPT & UMSETZUNG		
1.1	<p>Ziele und Lernergebnisse des Studiengangs (angestrebtes Kompetenzprofil)</p> <p>Ziele und Lernergebnisse (das angestrebte Kompetenzprofil) für den Studiengang als Ganzes sind kurz und prägnant beschrieben. Sie sind verbindlich verankert und veröffentlicht und damit für Studierende, Lehrende und interessierte Dritte leicht zugänglich.</p> <p>Die Ziele und Lernergebnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ spiegeln das angestrebte akademische Qualifikationsniveau⁶ wider und sind den beispielhaften Lernergebnissen aus den zutreffenden Fachspezifisch Ergänzenden Hinweisen der ASIIN gleichwertig; ➔ sind realisierbar und valide. ➔ werden regelmäßig hinterfragt und ggf. weiterentwickelt. <p>Mit dem angestrebten Kompetenzprofil kann eine der Qualifikation entsprechende berufliche Tätigkeit aufgenommen werden (professionelle Einordnung).</p> <p>Bei der Formulierung und Weiterentwicklung der Ziele und Lernergebnisse werden die relevanten Interessenträger einbezogen.</p> <p>[Dokumentation/Belege: z.B. Ordnungen, Homepage, Diploma Supplement, Studienführer, Absolventenbefragungen]</p>	<p>ESG 1.2⁷</p> <p>ESG 1.3</p> <p>ESG 1.7</p> <p>ESG 1.8</p> <p>ESG 1.9</p>	<p>2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes</p> <p>2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem</p>
1.2	<p>Studiengangsbezeichnung</p> <p>Die Studiengangsbezeichnung reflektiert die angestrebten Ziele und Lernergebnisse und grundsätzlich auch den sprachlichen Schwerpunkt des Studiengangs.</p>		

⁵ Es gilt jeweils die zu Vertragsschluss gültige Fassung der Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung. Die vorliegende Synopse basiert auf der Fassung vom Mai 2015.

⁶ Die akademische Einordnung erfolgt über eine Zuordnung zu einer Stufe für Hochschulabschlüsse des nationalen bzw. europäischen Qualifikationsrahmens

⁷ „ESG „x,y““ verweist auf den entsprechenden Standard und die dazugehörigen Leitlinien der „European Standards and Guidelines“ (ESG), Quelle: Hochschulrektorenkonferenz (HRK): Beiträge zur Hochschulpolitik 9/2006 - Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum, deutsche Übersetzung der "Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area" der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA,) Bonn Oktober 2006

ASIIN-Siegel		AR-Siegel	
ASIIN-Anforderungen		Korrespondierende „European Standards and Guidelines (ESG)“	Kriterien des Akkreditierungsrates ⁵
	[Dokumentation/Belege: z.B. Ordnungen, Homepage, Diploma Supplement]		
1.3	<p>Curriculum</p> <p>Das vorliegende Curriculum ermöglicht das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse zum Studienabschluss.</p> <p>Die für den Studiengang insgesamt angestrebten Ziele und Lernergebnisse werden in den einzelnen Modulen systematisch konkretisiert und aktualisiert.⁸ Es ist erkennbar, welche Kenntnisse (Wissen), Fertigkeiten und Kompetenzen die Studierenden in den einzelnen Modulen erwerben.</p> <p>[Dokumentation/Belege: z.B. Ordnungen, Curriculare Übersicht, Ziele-Module-Matrix, Homepage, Studienführer]</p>	<p>ESG 1.2</p> <p>ESG 1.3</p>	<p>2.3 Studiengangskonzept</p>
1.4	<p>Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen</p> <p>Für die Zulassung zum Studienprogramm sind Verfahren und Anforderungen für alle Studienbewerber einheitlich, verbindlich und transparent geregelt.</p> <p>Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind so angelegt, dass sie das Erreichen der Lernergebnisse unterstützen.</p> <p>Für den Ausgleich fehlender Zugangs-/ Zulassungsvoraussetzung sind Regeln definiert. Der Ausgleich fehlender Vorkenntnisse darf nicht zu Lasten des Studiengangsniveaus erfolgen.</p> <p>[Dokumentation/Belege: z.B. Ordnungen, Homepage, Studienführer]</p>	<p>ESG 1.4</p>	<p>2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem</p> <p>2.3 Studiengangskonzept</p> <p>2.4 Studierbarkeit</p>
2	STUDIENGANG: STRUKTUREN, METHODEN UND UMSETZUNG		
2.1	<p>Struktur und Modularisierung</p> <p>Der Studiengang ist modularisiert. Jedes Modul stellt ein inhaltlich in sich abgestimmtes Lehr- und</p>	<p>ESG 1.2</p> <p>ESG 1.3</p>	<p>2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das</p>

⁸ Das schließt eine Darstellung ein, wie jedes einzelne Modul zur Erreichung der Ziele beiträgt; vgl. die sog. „Ziele-Matrix“, Abschnitt 5.2 „Beispiel-Vorlagen Ziele-Module-Matrix“ (S. 42).

ASIIN-Siegel		AR-Siegel
ASIIN-Anforderungen		Kriterien des Akkreditierungsrates ⁵
	<p>Lernpaket dar.</p> <p>Die Struktur stellt in der Auswahl der Module das Erreichen der Lernergebnisse sicher, ermöglicht gleichzeitig jedoch auch eine individuelle Schwerpunktsetzung und individuelle Studienverläufe (u.a. Mobilität der Studierenden, Praxiserfahrung).</p> <p>Das Lehrangebot ist so aufeinander abgestimmt, dass ein Studienabschluss in der Regelstudienzeit möglich ist.</p> <p>Die Module sind dem Niveau des Studienganges angepasst. Sie stellen sicher, dass das jeweilige Modulziel dem Erreichen des Qualifikationsniveaus und der insgesamt angestrebten Lernergebnisse dient.</p> <p>Sofern eine Praxisphase vorgesehen ist, ist diese sinnvoll in das Curriculum eingebunden. Die Hochschule übernimmt dabei die fachlich-inhaltliche und strukturelle Qualitätsverantwortung.</p> <p>Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen und erworbene Kompetenzen sind vorhanden. Sie erleichtern Übergänge zwischen Hochschulen und stellen das Erreichen der Lernergebnisse auf dem angestrebten Niveau sicher⁹.</p> <p>[Dokumentation/Belege: z.B. Ordnungen, Modulbeschreibungen, Studienführer, Statistiken über Studienverläufe]</p>	<p>Studiensystem</p> <p>2.3 Studiengangskonzept</p> <p>2.4 Studierbarkeit</p>
2.2	<p>Arbeitslast & Kreditpunkte für Leistungen</p> <p>Die veranschlagten Zeitbudgets sind realistisch und begründet, so dass das Studienprogramm in der Regelstudienzeit bewältigt werden kann. Strukturell bedingte Spitzen in der Arbeitsbelastung werden vermieden.</p> <p>Es ist ein Kreditpunktesystem vorhanden¹⁰, das sich am studentischen Arbeitsaufwand orientiert. Zum Arbeitsaufwand gehören Präsenz- und Selbststudienzeiten. Alle verpflichtenden Bestandteile des Studiums sind dabei erfasst.</p> <p>[Dokumentation/Belege: z.B. Modulbeschreibungen, Workloaderhebungen]</p>	<p>ESG 1.4</p> <p>2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem</p> <p>2.4 Studierbarkeit</p>

⁹ Als Grundlage werden die Prinzipien der Lissabon-Konvention angesehen.

¹⁰ Im europäischen Bildungsraum wird davon ausgegangen, dass der ECTS Users Guide als Basis für die Berechnung der Kreditpunkte angewendet wird.

ASIIN-Siegel		AR-Siegel	
ASIIN-Anforderungen		Korrespondierende „European Standards and Guidelines (ESG)“	Kriterien des Akkreditierungsrates ⁵
2.3	<p>Didaktik</p> <p>Es werden vielfältige Lehrmethoden und didaktische Mittel eingesetzt, die das Erreichen der Lernergebnisse fördern.</p> <p>Der Studiengang ist mit einem ausgewogenen Verhältnis von Präsenzzeit und Selbststudium konzipiert.</p> <p>Die Hinführung zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten ist Bestandteil des Studiums.</p> <p>[Dokumentation/Belege: z.B. Modulbeschreibungen]</p>		
2.4	<p>Unterstützung & Beratung</p> <p>Für die individuelle Betreuung, Beratung und Unterstützung von Studierenden stehen Angebote zur Verfügung.</p> <p>Die vorgesehenen (fachlichen und überfachlichen) Beratungsmaßnahmen fördern das Erreichen der Lernergebnisse und einen Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit.</p> <p>[Dokumentation/Belege: z.B. Beratungsangebote, Studienführer]</p>	ESG 1.6	2.4 Studierbarkeit
3	PRÜFUNGEN: SYSTEMATIK, KONZEPT & AUSGESTALTUNG		
	<p>Prüfungen¹¹ dienen der Messung des individuellen Erreichungsgrads der definierten Lernziele. Durch ihre Form und Ausgestaltung erfassen Prüfungen alle angestrebten Lernergebnisse (Wissen, Fertigkeiten und Kompetenzen). Prüfungen sind modulbezogen und geben den Studierenden studienbegleitend Rückmeldung über ihre Kompetenzentwicklung.</p> <p>Für den Studiengang ist eine Abschlussarbeit/ ein Abschlussprojekt vorgesehen, die/das gewährleistet, dass die Studierenden eine Aufgabenstellung eigenständig auf dem angestrebten Niveau bearbeiten.</p> <p>Prüfungsformen (ggf. mit möglichen Alternativen) sind für jedes Modul festgelegt. Es ist sichergestellt, dass spätestens zu Beginn der Veranstaltung den Studierenden die konkreten Bedingungen zum Abschluss des Moduls (Studienleistungen ggf. Prüfungsvorleistungen, etc.) mitgeteilt werden. Es gibt Regeln für</p>	<p>ESG 1.2</p> <p>ESG 1.3</p> <p>ESG 1.4</p>	<p>2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem</p> <p>2.4 Studierbarkeit</p> <p>2.4 Studierbarkeit</p> <p>2.5 Prüfungs-system</p>

¹¹ Unter „Prüfungen“ sind alle Arten der Feststellung von erreichten Lernergebnissen zu verstehen, je nach Definition der Hochschule auch Prüfungsvorleistungen, Studienleistungen u.ä.

ASIIN-Siegel		AR-Siegel	
ASIIN-Anforderungen		Korrespondierende „European Standards and Guidelines (ESG)“	Kriterien des Akkreditierungsrates ⁵
	<p>Wiederholungsmöglichkeiten, Nachteilsausgleich bei Behinderung, Nichterscheinen im Krankheitsfall, etc. Die Zahl und Verteilung der Prüfungen sind dergestalt, dass die Prüfungsbelastung angemessen ist und ausreichende Vorbereitungszeiten zur Verfügung stehen. Die Prüfungsorganisation stellt sicher, dass der Studienverlauf nicht durch Fristen, Korrekturzeiten, Wiederholungsmöglichkeiten etc. verzögert wird. Die Prüfungen werden nach transparenten Kriterien bewertet. Es wird sichergestellt, dass Bewertungen durch unterschiedliche Prüfende vergleichbar sind. Bei extern durchgeführten Arbeiten übernimmt die Hochschule die fachlich-inhaltliche und strukturelle Qualitätsverantwortung. [Dokumentation/Belege: z.B. Ordnungen, Durchsicht Klausuren, Praktikums-/Projektberichte, Prüfungsprotokolle, Abschlussarbeiten]</p>		
4	RESSOURCEN		
4.1	<p>Beteiligtes Personal Das Lehrpersonal ist in seiner Zusammensetzung, fachlichen Ausrichtung und Qualifikation geeignet, das Studienprogramm zu tragen. Es stehen weiterhin ausreichende personelle Ressourcen zur Verfügung für: → die Betreuung der Studierenden → administrative Aufgaben Das angestrebte Ausbildungsniveau wird von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Lehrenden gestützt. [Dokumentation/Belege: Personalbeschreibungen, Darstellung Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten]</p>	ESG 1.5	2.7 Ausstattung
4.2	<p>Personalentwicklung Lehrende haben die Möglichkeit zur Weiterentwicklung ihrer fachlichen und didaktischen Befähigung und werden bei der Wahrnehmung der Angebote unterstützt. [Dokumentation: z.B. Personalübersicht]</p>	ESG 1.5	2.7 Ausstattung

ASIIN-Siegel		AR-Siegel	
ASIIN-Anforderungen		Korrespondierende „European Standards and Guidelines (ESG)“	Kriterien des Akkreditierungsrates ⁵
4.3	<p>Finanz- und Sachausstattung</p> <p>Die finanziellen und sächlichen Ressourcen bilden eine tragfähige Grundlage für die Durchführung des Studiengangs. Dies betrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Sicherstellung der Finanzierung → qualitativ und quantitativ ausreichende Infrastruktur → tragfähige und verbindliche Regelung von notwendigen hochschulinternen und externen Kooperationen <p>[Dokumentation/Belege: z.B. Kooperationsverträge, Finanz- und Sachmittel]</p>	ESG 1.6	<p>2.6 Studiengang-bezogene Kooperationen</p> <p>2.7 Ausstattung</p>
5 TRANSPARENZ & DOKUMENTATION			
5.1	<p>Modulbeschreibungen</p> <p>Die Studierenden und Lehrenden haben Zugang zu Modulbeschreibungen, die Informationen über folgende Punkte geben soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Modulkennzeichnung → Modulverantwortliche → Lehrformen und Arbeitsaufwand → Kreditpunkte → Angestrebte Lernergebnisse → Inhalte der Module → Geplante Verwendbarkeit → Teilnahme- und Prüfungsvoraussetzungen → Prüfungsformen und Zusammensetzung der Modulnote → empfohlene Literatur → Datum der letzten Änderung 	<p>ESG 1.7</p> <p>ESG 1.8</p>	<p>2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem</p>

ASIIN-Siegel		AR-Siegel
ASIIN-Anforderungen		Kriterien des Akkreditierungsrates ⁵
	[Dokumente: Modulbeschreibungen]	
5.2	<p>Zeugnis und Diploma Supplement</p> <p>Zeitnah nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird ein Abschluszeugnis und ein englischsprachiges Diploma Supplement vergeben.</p> <p>Diese Dokumente geben Aufschluss über das Kompetenzprofil, die individuelle Leistung sowie die Einordnung des Studiengangs in das zugrundeliegende Bildungssystem.</p> <p>Für Außenstehende sind sowohl die einzelnen Modulleistungen erkennbar als auch die Bildung der Abschlussnote nachvollziehbar. Zusätzlich zur Abschlussnote werden statistische Daten gemäß ECTS User's Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen.</p> <p>[Dokumentation/Belege: z.B. Zeugnismuster, studiengangsspezifisches englischsprachiges Diploma Supplement, Transcript of Records]</p>	<p>ESG 1.4</p> <p>2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem</p>
5.3	<p>Relevante Regelungen</p> <p>Rechte und Pflichten der Hochschule und der Studierenden sind verbindlich geregelt (Ordnungen, Satzungen u.ä.). Alle studiengangrelevanten Informationen sind in der Studiengangssprache vorhanden und für alle Beteiligten zugänglich.</p> <p>[Dokumentation/Belege: z.B. Ordnungen]</p>	<p>ESG 1.4</p> <p>ESG 1.7</p> <p>2.8 Transparenz und Dokumentation</p>
6	QUALITÄTSMANAGEMENT: QUALITÄTSKONTROLLE UND WEITERENTWICKLUNG	

ASIIN-Siegel		AR-Siegel
ASIIN-Anforderungen		Korrespondierende „European Standards and Guidelines (ESG)“
<p>Das Studienprogramm unterliegt einer regelmäßigen internen Qualitätskontrolle, die auf laufende Verbesserung ausgerichtet ist. Die zu diesem Zweck vorgesehenen Mechanismen und Verantwortlichkeiten sind verbindlich geregelt.</p> <p>Die Studierenden und andere Interessenträger sind in die Qualitätssicherung eingebunden. Die Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen werden kommuniziert. Die eingesetzten Methoden sowie die ausgewerteten Daten sind geeignet und werden verwendet, um den Studiengang kontinuierlich weiterzuentwickeln, insbesondere Schwachstellen zu erkennen und zu beheben. Hierzu geben sie u.a. Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse zum Studienabschluss - die Studierbarkeit eines Studiengangs; - die (Auslands-) Mobilität der Studierenden; - die Akzeptanz des Kompetenzprofils auf dem Arbeitsmarkt; - die Wirkung von ggf. vorhandenen Maßnahmen zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen in der Hochschule. <p>[Dokumentation/Belege: z.B. Ergebnisse aus internen und externen Evaluationen, Statistiken über Studienanfänger, Absolventen u. ä. Absolventenverbleibestatistik]</p>	<p>ESG 1.1 ESG 1.2 ESG 1.9 ESG 1.10</p>	<p>2.4 Studierbarkeit 2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung</p>

2.3 Anforderungen für Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch

Zu Studiengängen mit besonderem Profilsanspruch gehören z. B. duale/kooperative Studiengänge, Kombinationsstudiengänge wie Lehramt- oder Zweifachstudiengänge, Projektstudiengänge, E-Learning- und Fernstudiengänge, Intensivstudiengänge oder bi- und multinationale Studiengänge.

Für alle derartigen Studiengänge gelten grundsätzlich die im Abschnitt 2 aufgeführten allgemeinen Anforderungen und die in dieser Broschüre dokumentierten Verfahrensvorgaben (Abschnitt 3).

Sofern aus Sicht der ASIIN für eine sachgerechte Bewertung erforderlich, werden ergänzende Kriterien in gesonderten Dokumenten auf der Webseite der ASIIN veröffentlicht. Auskünfte gibt – wie bei allen Fragen zu Kriterien und Verfahren – die Geschäftsstelle der Agentur.

Für Akkreditierungsverfahren zu Kombinationsstudiengängen (z. B. Lehramt) finden sich zutreffende Verfahrensregeln und Vorlagen im vorliegenden Dokument in den Abschnitten 3.1 (Verfahrensarten) und 5.5 (Leitfaden für zweistufige Verfahren).

2.4 Stadien der Akkreditierung und zwischenzeitliche Änderungen

Die Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt entsprechend international bewährtem Vorgehen immer zeitlich befristet. Die Geltungsdauer des vergebenen Siegels ist begrenzt.

Folgende Stadien sind zu unterscheiden:

1. **Konzept-Akkreditierung:** Ein Studiengang ist konzeptionell vorbereitet und alle für seine Umsetzung erforderlichen Dokumente und Beschlüsse liegen vor. Allerdings werden in dem Studiengang noch keine Studierenden ausgebildet. Die Bewertung im Akkreditierungsverfahren kann dann über eine Plausibilitätsprüfung nicht hinausgehen.
2. **Erstakkreditierung:** In einem Studiengang wird bereits studiert. Ein Akkreditierungsverfahren wird erstmals durchgeführt. Die Bewertung im Akkreditierungsverfahren kann dann auf Basis einer kritischen Selbstbewertung der Hochschule und der faktischen Realisierung des Studiengangs erfolgen.
3. **Erneute Akkreditierung (Re-Akkreditierung):** Ein Studiengang, in dem studiert wird, wurde bereits einmal oder mehrmals in der Vergangenheit akkreditiert. Mit Auslaufen der Gültigkeit des aktuellen Siegels steht eine erneute Akkreditierung an.

Für alle drei Arten einer Akkreditierung gelten dieselben Kriterien im Sinne der Vergleichbarkeit von Akkreditierungsentscheidungen. Bei erstmaliger Akkreditierung wird ein Siegel mit kürzerer Laufzeit vergeben als bei einer erneuten Akkreditierung.

Die erneute Akkreditierung (Re-Akkreditierung) stellt den Regelfall dar. In diesem Stadium kann sich die Bewertung zunehmend auf quantitative und qualitative Daten über die im vorherigen Akkreditierungszeitraum erzielten Ergebnisse stützen. So steht bei der erneuten Akkreditierung das Erreichen der von der Hochschule für einen Studiengang formulierten Ziele – insbesondere der Studienziele/Lernergebnisse – im Zentrum der Betrachtung. Wesentliche Belege über diese Zielerreichung und etwaige Abweichungen werden v. a. aus der Qualitätssicherung bzw. dem Qualitätsmanagement der Hochschule für ihre Studiengänge erwartet.

Der Akkreditierungsansatz der ASIIN ist darauf ausgerichtet, Hochschulen bei der Realisierung **kontinuierlicher Verbesserungen** ihres Studienangebots zu unterstützen. Keinesfalls sollen Verbesserungen während eines Akkreditierungszeitraumes bis zum nächsten Akkreditierungstermin

aufgeschoben werden. Im Gegenteil ist es für die erneute Akkreditierung essentiell, kontinuierliche Verbesserungen nachweisen zu können.

Wenn eine Hochschule zwischenzeitlich **wesentliche Änderungen** an einem akkreditierten Studiengang vornehmen möchte, die über kontinuierliche Verbesserungen hinausgehen, können diese die bestehende Akkreditierung beeinflussen. Um diese aufrecht erhalten zu können, steht eine Zwischenprüfungsmöglichkeit durch die ASIIN zur Verfügung (siehe Abschnitt 3.8).

3. Verfahrensgrundsätze

3.1 Verfahrensarten

Die ASIIN bietet verschiedene Verfahrensarten in der Fachakkreditierung von Studiengängen an:

Art des Verfahrens	Charakteristika
Einzelverfahren	Das Verfahren wird für einen einzelnen Bachelor- oder Masterstudiengang bzw. ein konsekutives Bachelor- und Masterprogramm durchgeführt.
Clusterverfahren	Das Verfahren wird jeweils für ein Bündel von (fachverwandten) Studiengängen durchgeführt. Eine Gutachtergruppe bewertet mehrere Studiengänge in einem Durchgang.
Zweistufiges Verfahren	1. Stufe: Vorprüfung hochschul- oder fakultätsweiter struktureller Merkmale oder Modelle 2. Stufe: Clusterverfahren für Bündel von (fachverwandten) Studiengängen auf Basis der Bewertung aus der Stufe 1
Nachgelagertes Akkreditierungsverfahren / Komplementärverfahren im Sinne des Modells kombinierter Verfahren	Ein Komplementärverfahren nutzt erzielte externe Bewertungsergebnisse aus ähnlichen Verfahren (z. B. aus Evaluationen) <u>oder</u> bezieht sich auf vorliegende, veröffentlichte Akkreditierungsergebnisse / Zertifizierungen, auf deren Basis unter bestimmten Bedingungen und abhängig von den beantragten Siegeln auf einen Vor-Ort-Besuch im Akkreditierungsverfahren verzichtet werden kann und überlappende Kriterien nicht erneut zu prüfen sind. Ein Komplementärverfahren für die Vergabe des Fachsiegels der ASIIN und ggf. der europäischen Fachsiegel kommt auch nach Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates in Deutschland in Frage. In diesem Fall muss vorab eine erfolgreiche Akkreditierung mit dem Siegel der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen für denselben Studiengang durchgeführt worden sein und das Gutachten für diesen Studiengang in der Datenbank der HRK eingetragen sein.
Internationales Kooperationsverfahren	Im Falle eines Studiengangs, an dem zwei oder mehrere Hochschulen aus unterschiedlichen Ländern beteiligt sind, kann ein Verfahren in Kooperation mit einer Agentur des anderen Sitzlandes durchgeführt werden.

Unabhängig von der Art des Verfahrens **wird über die Akkreditierung jedes einzelnen Studiengangs gesondert entschieden**. Im Erfolgsfall erhält jeder Studiengang für sich ein Akkreditierungssiegel.

Im Fall von Kombinationsstudiengängen bezieht sich die Akkreditierung ebenfalls auf den gesamten Studiengang, nicht auf einen Teilstudiengang.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens selbst kann aber je nach Voraussetzungen und Bedarf an einer Hochschule für einzelne Studiengänge separat oder für Bündel von Studiengängen gemeinsam erfolgen (**Cluster-Verfahren**). Ob und welche Studiengänge in einem solchen Verfahren gebündelt werden können, wird von den zuständigen Fachausschüssen der ASIIN in jedem Einzelfall bewertet.

Bei einem **zweistufigen Akkreditierungsverfahren** werden hochschulweite Strukturen für Studiengänge oder ein Studiengangmodell z. B. für sog. Kombinationsstudiengänge (Lehramtsstudiengänge oder Zweifachstudiengänge) zunächst durch eine speziell hierfür zusammengesetzte Gutachtergruppe geprüft (Stufe 1). Dabei kann die ASIIN mit einer anderen Akkreditierungsagentur zusammenarbeiten und ein gemeinsames Team bilden, um weitere Fächer als die von der ASIIN behandelten in das Gesamtverfahren einzubeziehen. Ergebnis des ersten Verfahrensschritts ist ein Bewertungsbericht. Dieser Bericht bildet die Grundlage für Fach-Begutachtungen – i. d. R. in Form von in Clustern gebündelten Studiengängen bzw. Fächern – im zweiten Verfahrensschritt (Stufe 2). Das Verfahren auf der Stufe 2 folgt dann den in Abschnitt 3.2 beschriebenen Schritten. Mit Abschluss der zweiten Verfahrensstufe wird die Akkreditierungsentscheidung über die einzelnen Studiengänge getroffen. Die Wahl eines zweistufigen Akkreditierungsverfahrens empfiehlt sich vor allem, wenn Studiengänge zur Akkreditierung anstehen, die gemeinsame Strukturmerkmale aufweisen und die von mehreren Fachbereichen oder Fakultäten einer Hochschule getragen werden.

Eine besondere Form stellt das sog. **Komplementärverfahren** dar:

Ein **nachgelagertes Akkreditierungsverfahren / Komplementärverfahren** auf Basis vorliegender externer Bewertungsergebnisse (z. B. aus Evaluationen) ist dann möglich, wenn diese Bewertungen die für die Akkreditierung relevanten Kriterien bereits abdecken und durch eine unabhängige Instanz vorgelegt wurden. In diesen Fällen kann das Akkreditierungsverfahren verschlankt und ggf. auf einen Vor-Ort-Besuch der Gutachter verzichtet werden. Ob diese Verfahrensvariante eingesetzt werden kann, wird von den zuständigen Gremien der ASIIN nach Prüfung der Voraussetzungen entschieden.

Die zuständige Akkreditierungskommission der ASIIN hat aufgrund der in Abschnitt 2.2 dargestellten Synopse der Allgemeinen Kriterien für das Fachsiegel der ASIIN mit den Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen des Akkreditierungsrates in Deutschland entschieden, dass ein Komplementärverfahren für das ASIIN Fachsiegel durchgeführt werden kann, in dem eine Auswahl spezifischer Kriterien noch zu prüfen ist. Voraussetzung hierfür ist, dass ein für Dritte in der Datenbank der HRK zugänglicher Bericht über das Verfahren zur Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates vorliegt.

Nachgelagerte Akkreditierungsverfahren/Komplementärverfahren können grundsätzlich auch auf Basis von anderen, im EQAR registrierten, Akkreditierungsagenturen durchgeführten Verfahren, erfolgen.

Ein **internationales Kooperationsverfahren** empfiehlt sich, wenn ein Studiengang von zwei oder mehreren Hochschulen gemeinsam über zwei oder mehr Länder verteilt angeboten und getragen wird und dieser jeweils nationaler Akkreditierungspflicht unterliegt. In diesem Fall werden für jeden

Einzelfall ein koordiniertes Verfahren und die dafür zu berücksichtigenden Kriterien festgelegt. Dabei finden die Maßgaben der jeweiligen Eigner eines beantragten Siegels Anwendung. Ggf. müssen in der Vorbereitungsphase des Verfahrens Ausnahmegenehmigungen von einem/mehreren Siegeignern eingeholt werden.

3.2 Ablauf des Verfahrens

Der Ablauf eines Akkreditierungsverfahrens gliedert sich folgendermaßen

- | | | |
|---------------------------------------|----------------------|---|
| 1. Vorbereitung | Hochschule | <ul style="list-style-type: none">- Anfrage an die Geschäftsstelle der ASIIN (Akkreditierungsanfrage und curriculare Übersicht, aus der die fachlichen Inhalte des Studiengangs bzw. der Studiengänge ersichtlich sind)- Form: elektronisch mithilfe des Formblatts „Akkreditierungsanfrage“ (www.asiin.de)- Benötigte Informationen: Auch bei formloser Anfrage werden Angaben wie Studiengang(s)bezeichnung(en), Abschlussart, Semesteranzahl, beantragte Siegel, etwaige Besonderheiten, vorgeschlagene Zuständigkeit der ASIIN-Fachausschüsse, vorgeschlagene Gutachterprofile, Kontaktdaten benötigt |
| ➤ Anfrage | | |
| | ASIIN | <ul style="list-style-type: none">- Feststellung der Zuständigkeit der ASIIN/der jeweiligen Fachausschüsse, der anzuwendenden Verfahrensvariante und Verfahrensart (vgl. 3.1)- Sofern grundsätzliche Abweichungen von den vorliegenden Kriterien für die Akkreditierung offenkundig sind, ist eine Entscheidung der Akkreditierungskommission für Studiengänge erforderlich, ob und unter welchen Maßgaben ein Angebot erstellt werden kann; über die hierbei angewandten Grundsätze informiert die ASIIN-Geschäftsstelle nach Bedarf- Festlegung der benötigten Gutachteranzahl und -profile sowie der Gesamtlänge für die Begehung durch den/die zuständigen Fachausschuss/Fachausschüsse- Berechnung und Übermittlung des Angebots inklusive Zeitplan für das Verfahren durch die Geschäftsstelle |
| ➤ Angebotserstellung | | |
| | ASIIN und Hochschule | <ul style="list-style-type: none">- Vertragsschluss mittels Annahme des Angebots durch die Hochschule, auf Wunsch durch gesonderte Vertragsniederschrift |
| ➤ Annahme Angebot/
Vertragsschluss | | |
| 2. Prüfung | Hochschule und ASIIN | <ul style="list-style-type: none">- Vorlage Selbstbericht (ggf. im Entwurf) durch die Hochschule- Formale Vorprüfung des Entwurfes des Selbstberichtes durch die ASIIN-Geschäftsstelle- (optional) Vorgespräch in der Geschäftsstelle- Übermittlung des finalen Selbstberichtes durch |
| ➤ Vorprüfung | | |

		die Hochschule
➤ Gutachtergruppe	ASIIN	- Bestellung und Berufung der Gutachtergruppe (Geschäftsstelle, Fachausschüsse und Akkreditierungskommission)
➤ Begehung	ASIIN und Hochschule	<ul style="list-style-type: none"> - Terminfindung für die und Vorbereitung der Begehung - Prüfung des Selbstberichtes durch die Gutachter und die Geschäftsstelle und Rückmeldung erster Eindrücke, etwaiger Ergänzungsforderungen und etwaiger Vorbereitungsfragen für die Hochschule an die ASIIN-Geschäftsstelle - je nach Art des Verfahrens und Sitzland der Hochschule können ein Vorbereitungstreffen oder eine Telefonkonferenz der Gutachtergruppe intern oder unter Einbeziehung der Hochschule erforderlich sein; über die hierbei angewandten Grundsätze informiert die ASIIN-Geschäftsstelle nach Bedarf - Übermittlung der Terminbestätigung inklusive Ablaufplan für die Begehung an die Hochschule - Durchführung der Begehung vor Ort an der Hochschule (Gutachtergruppe und Verfahrensbetreuer); ein Gutachter übernimmt die Rolle des Teamsprechers
➤ Berichtlegung	ASIIN	- Übermittlung des Akkreditierungsberichtes (Fassung der Gutachter nach der Begehung) an die Hochschule zur Prüfung auf sachliche Fehler und zur Stellungnahme
	Hochschule	- Stellungnahme der Hochschule mit evtl. Korrekturen sachlicher Fehler und Ergänzungen zum Akkreditierungsberichts
3. Entscheidung	ASIIN	- Abschließende Bewertung der Gutachter mit Beschlussempfehlung über die Akkreditierung
➤ Empfehlung der Gutachter		- Stellungnahme durch den/die zuständigen Fachausschuss/Fachausschüsse mit Beschlussempfehlung über die Akkreditierung
➤ Empfehlung der Fachausschüsse		
➤ Entscheidung der Akkreditierungskommission	ASIIN	<ul style="list-style-type: none"> - Variante I: Entscheidung über die Akkreditierung bzw. jeweils über die Vergabe der/der beantragten Siegel/s durch die Akkreditierungskommission für Studiengänge der ASIIN - Variante II: Verabschiedung des Berichtes und Beschlussempfehlung durch die

- Akkreditierungskommission für Studiengänge der ASIIN zur Vorlage bei der ggf. zuständigen dritten Institution für die nationale Akkreditierung je nach Sitzland der Hochschule
- Variante III: Variante I und II kombiniert (s.o.)
- Mitteilung und Veröffentlichung ASIIN und Hochschule
- Mitteilung der Entscheidung an die Hochschule
 - Übergabe des **Akkreditierungsberichts (abschließende Fassung)** und im positiven Fall etwaiger Urkunden/Ermächtigungen ein **Siegel** zu führen an die Hochschule
 - Übergabe des Akkreditierungsberichts (abschließende Fassung) an den Eigner eines beantragten Siegels
 - Veröffentlichung einer Zusammenfassung und des Akkreditierungsberichtes auf der Webseite nach den Vorgaben der ESG

3.3 Antragstellung: Selbstbericht der Hochschule

Die Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens basiert auf der Vorlage eines sogenannten **Selbstberichtes** seitens der antragstellenden Hochschule.

Die Phase der Erstellung dieser Selbstbewertung bietet die Möglichkeit, interne Qualitätssicherungs- (und Reflexions-) Prozesse zu nutzen, um relevante Interessenträger einzubeziehen und Verbesserungspotentiale freizusetzen. Im Idealfall wird das Akkreditierungsverfahren als Projekt zur Qualitätsentwicklung in der Hochschule genutzt und nicht als formale Prüfroutine durchlaufen.

Die Erstellung der Selbstbewertung setzt sich aus jeweils zwei Schritten zusammen:

1. **Selbstbewertung:** Im Selbstbericht bewertet die Hochschule in möglichst komprimierter Form selbst, ob und wie für den zu akkreditierenden Studiengang/die zu akkreditierenden Studiengänge die einzelnen Kriterien erfüllt sind und welche Besonderheiten ggf. zu berücksichtigen sind. Auch Abweichungen von den Kriterien können hier erläutert werden.

Der Fokus liegt dabei vorrangig auf einer bewertenden, nicht deskriptiven Einschätzung, die z. B. nach Stärken, Schwächen, Herausforderungen und Lösungen gegliedert sein kann.

Die Selbstbewertung ist zugleich ein „Wegweiser“ durch ergänzende Anhänge. Häufig reichen eine prägnante, kurz gefasste Einschätzung zu dem jeweiligen Kriterium und ein Verweis auf einen Beleg im Anhang als Dokumentationsgrundlage für das Akkreditierungsverfahren aus.

Richtet sich der Akkreditierungsantrag auf ein „Cluster“ inhaltlich verwandter Studiengänge, sollten Informationen, die für alle Studiengänge des Clusters gleichermaßen gelten, zusammengefasst werden. Zugleich sollten studiengangspezifische Informationen (z. B. angestrebte Lernergebnisse, Curriculum etc.) unterscheidbar ausgewiesen sein.

2. **Evidenzen:** Es ist von zentraler Bedeutung, dass die vorgelegten Selbstbewertungen nachvollziehbar dokumentiert und durch geeignete Belege („Evidenzen“) untermauert werden. Dazu sollte ein Anhang mit entsprechenden Belegen („Evidenzen“) zusammengestellt werden. Dieser Anhang sammelt die internen Regelungen, Dokumente,

quantitativen oder qualitativen Daten und Informationen, die bereits in der Hochschule vorliegen – z. B. weil sie im Zuge der internen Qualitätssicherung ohnehin produziert werden und deshalb nicht eigens für das Akkreditierungsverfahren erstellt werden müssen. Eine exemplarische Liste potentieller Nachweise, die nach Bedarf ergänzt oder abgeändert werden kann, findet sich als Hilfestellung in der nachfolgenden Gliederung der Selbstbewertung.

Die ASIIN bietet eine individualisierte **Gliederungsvorlage („Leitfaden“)** mit Leitfragen für die Erstellung der Selbstbewertung an.

Dieses Gliederungsschema kann als Vorlage genutzt werden. Das Schema ist nach den Akkreditierungskriterien aufgebaut und unterscheidet jeweils zwischen Leitfragen für die Analyse und Hinweisen zu möglicherweise geeigneten Evidenzen. Beide sind nicht verbindlich, sondern lediglich als Hilfestellung gedacht.

Für das ASIIN Fachsiegel inkl. ggf. beantragter europäischer Fachlabel steht → eine Gliederungsvorlage / ein Leitfaden auf Basis der Allgemeinen Kriterien und Fachspezifisch Ergänzenden Hinweise zur Verfügung

Soll ein Fachsiegel in einem nachgelagerten Verfahren zu einem nationalen Akkreditierungsverfahren erlangt werden, stellt die Geschäftsstelle der ASIIN eine individuelle Anleitung über die benötigte Selbstbewertung und Dokumentation zur Verfügung.

Selbstbewertung und Evidenzen können je nach Digitalisierungsgrad des hochschuleigenen Dokumenten- und Datenmanagements grundsätzlich elektronisch aufbereitet sein, z. B. auch Zugänge zu spezifischen Webseiten, Datenbanken o. ä. enthalten. Je nach Bedarf einzelner Gutachtergruppen bitten wir im konkreten Fall zusätzlich um die Papierfassung der Antragsunterlagen, wobei mittelfristig der Übergang zur ausschließlich elektronischen Dokumentation angestrebt wird.

3.4 Grundsätze für die Auswahl von Gutachtern

Die Hochschule wird gebeten, der ASIIN das aus ihrer Sicht ideale fachliche Profil der Gutachtergruppe mitzuteilen. Die Akkreditierungskommission der ASIIN entscheidet auf Vorschlag des zuständigen Fachausschusses/der zuständigen Fachausschüsse, wer für ein Verfahren nominiert wird und beruft die Gutachter.

Die Gutachtergruppe

Bei einer Einzelakkreditierung besteht die Gutachtergruppe in der Regel aus:

- 2 – 3 hauptamtlichen Professoren (Universität und Fachhochschule, ggf. Berufsakademie),
- 1 Vertreter der Berufspraxis und
- 1 Studierenden.

Bei Clusterakkreditierungen wird die Gutachtergruppe nach der fachlichen Notwendigkeit erweitert.

Die Gutachtergruppe soll in allen Fällen:

- aufgrund ihrer Zusammensetzung in der Lage sein, den oder die zur Bewertung anstehenden Studiengang/Studiengänge in einem Verfahren fachlich zu überblicken,
- aufgrund ihrer Zusammensetzung in der Lage sein, die Belange der durch ein spezifisches Ausbildungsangebot betroffenen Interessenträger zu überblicken und bei ihrer Bewertung mit einzubeziehen,
- nach Möglichkeit aus bereits in der Akkreditierung erfahrenen und neuen Gutachtern zusammengesetzt sein,
- aufgrund ihrer Zusammensetzung bei besonderer Organisationsform der Hochschule (z. B. Berufsakademien, privat verfasste Hochschulen) Erfahrung mit dieser Hochschulform haben.

Mitglieder der im Akkreditierungsverfahren beteiligten Gremien der ASIIN können fallweise als Gutachter zum Zwecke der agenturinternen Qualitätssicherung eingesetzt werden.

Gutachter aus dem Hochschulbereich sollen verfügen über

- ausgewiesene fachliche Expertise,
- ausgewiesene Aktivität im jeweiligen Fachgebiet,
- wünschenswert: Akkreditierungs- oder Evaluationserfahrung, hochschuldidaktische Kompetenzen, internationale Erfahrungen, Erfahrungen in der Hochschul-Selbstverwaltung.

Gutachter aus der Berufspraxis sollen verfügen über

- ausgewiesene fachliche Expertise,
- personalverantwortliche Erfahrung mit dem Einsatz von Hochschulabsolventen in der Berufspraxis,
- wünschenswert: Akkreditierungs- oder Evaluationserfahrung, hochschuldidaktische Kompetenzen, internationale Erfahrungen, Erfahrungen in der Hochschul-Selbstverwaltung.

Gutachter aus der Studierendenschaft sollen

- aktiv in einem für ein Akkreditierungsverfahren einschlägigen Fach studieren,
- dabei bereits auf Studiererfahrung zurückblicken können, aber nicht die Regelstudienzeit deutlich überschritten haben,
- Erfahrungen mit Bezug zu Bachelor- und Masterstudiengängen haben.

In der Regel werden in Deutschland bei der Nominierung Studierende aus dem studentischen Akkreditierungspool einbezogen.

Ausschlusskriterien bei der Gutachternominierung

- keine Personen, die in Bewerbungsverfahren in der zu begutachtenden Institution involviert sind,
- keine Fachkollegen, die schwerpunktmäßig gemeinsam mit Lehrenden aus der zu begutachtenden Institution veröffentlichen bzw. Projekte durchführen,
- keine Personen, die an der zu begutachtenden Institution tätig sind und/oder in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dieser stehen,
- in der Regel keine Professoren aus demselben Bundesland/derselben Region.

Vorbereitung der Gutachter

Die Agentur bietet wiederkehrende Seminare/Workshops für Gutachter und Gremienmitglieder zur Vorbereitung auf die Gutachtertätigkeit und zur zwischenzeitlichen Reflexion und Aktualisierung des Wissensstandes und Rollenverständnisses an. Die Agentur erwartet von ihren Gutachtern, dass sie diese Angebote wahrnehmen oder äquivalente Angebote anderer Organisationen nutzen.

Vertraulichkeit und Unbefangenheit

Jeder Gutachter muss vor dem Einsatz eine **Vertraulichkeits- und Unbefangenheitserklärung** unterzeichnen. Die Zusammensetzung des Gutachterteams wird den Antragstellern mitgeteilt. Bei Verdacht auf Befangenheit kann der Austausch von Gutachtern durch die Hochschule beantragt werden. Mit diesem Antrag befasst sich der zuständige Fachausschuss.

3.5 Rolle und Funktion der Verfahrensbetreuer

Die Gremien der ASIIN und die Gutachter erfüllen ihre Aufgaben in den Akkreditierungsverfahren im Ehrenamt. Die Gesamtkoordination eines Verfahrens liegt dabei in der Hand eines hauptamtlichen Verfahrensbetreuers in der Geschäftsstelle der ASIIN.

Die Verfahrensbetreuer der Geschäftsstelle der ASIIN koordinieren und organisieren das Akkreditierungsverfahren. Sie achten darauf, dass die einschlägigen Vorgaben in einem Verfahren Anwendung finden, Zeitpläne und erforderliche Prozessschritte eingehalten werden und stehen allen anderen Verfahrensbeteiligten mit ihrer Erfahrung und ihrem Hintergrundwissen für Auskünfte und Erläuterungen zur Verfügung. Die Verfahrensbetreuer begleiten sowohl die Gutachter in der Begehung als auch alle Gremiensitzungen. Sie erstellen Berichtsentwürfe, Beschlussvorlagen und dokumentieren das Verfahren. Darüber hinaus begleiten sie auch die antragstellende Hochschule durch ein Verfahren als Kontaktstelle in der ASIIN.

Die Verfahrensbetreuer sind damit die zentrale Informationsdrehscheibe zwischen Hochschule(n), Gutachtern und weiteren beteiligten Gremien.

Jedweder verfahrensbezogene Informationsaustausch zwischen Hochschulen, Gutachtern und Gremienmitgliedern ist nur dann maßgeblich und kann im Verfahren berücksichtigt werden, wenn er über die Geschäftsstelle der Agentur erfolgt.

3.6 Mögliche Ergebnisse des Verfahrens und Fristen

Die Akkreditierung erfolgt befristet. Eine erstmalige Akkreditierung mit dem Siegel der ASIIN wird für fünf Jahre ausgesprochen, eine erneute Akkreditierung für sieben Jahre.

Die Berechnung von Fristen orientiert sich im Übrigen grundsätzlich an den jeweiligen Vorgaben des Eigners eines Siegels.

Die maßgeblichen Fristen für den Einzelfall werden der Hochschule mit dem Bestätigungsschreiben über das Ergebnis des Akkreditierungsverfahrens übermittelt.

Folgende Ergebnisse eines Akkreditierungsverfahrens sind möglich:

- | | |
|---|---|
| Abschließende Entscheidung durch Akkreditierungskommission der ASIIN für das ASIIN-Fachsiegel bzw. die europäischen Fachlabel | <ul style="list-style-type: none">• Akkreditierung ohne Auflagen für den vollen Akkreditierungszeitraum,• Akkreditierung unter Vorbehalt, d. h. mit Auflagen und damit mit kürzerer Laufzeit als der mögliche Akkreditierungszeitraum zulässt. In diesem Fall ist die Erfüllung bestimmter Auflagen bis zu einem bestimmten Stichtag notwendig. Bei fristgerechter Erfüllung der Auflagen verlängert sich die Akkreditierung auf den vollen Akkreditierungszeitraum. Die Erfüllung der Auflagen wird durch |
|---|---|

das Gutachterteam und den/die zuständigen Fachausschuss/Fachausschüsse geprüft und bewertet und von der Akkreditierungskommission festgestellt. Im Übrigen werden die Maßgaben des jeweiligen Eigners eines beantragten Siegels bezüglich der Erteilung von Auflagen angewandt. Die Geschäftsstelle informiert im Bedarfsfall über die anzuwendenden Vorgaben im Detail.

- Das Verfahren wird ausgesetzt („Verfahrensschleife“): Die Akkreditierungskommission kann ein Akkreditierungsverfahren einmalig aussetzen, wenn Anforderungen nicht erfüllt sind, aber zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in der Aussetzungsfrist behebt. Die Akkreditierungskommission legt mit der Entscheidung über eine Aussetzung auch die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Verfahrens fest. Eine Aussetzung des Verfahrens wird entweder auf Anregung der Hochschule oder auf Initiative der ASIIN beschlossen. Ist im Rahmen einer Verfahrensschleife eine weitere Begehung erforderlich, können zusätzliche Kosten auf den Antragsteller zukommen. Im Übrigen werden die Maßgaben des jeweiligen Eigners eines beantragten Siegels bezüglich der Aussetzung eines Verfahrens angewandt. Die Geschäftsstelle informiert im Bedarfsfall über die anzuwendenden Vorgaben im Detail.
- Ablehnung der Akkreditierung, wenn die Anforderungen für die Vergabe eines Siegels nicht hinreichend erfüllt sind.
- Die ASIIN legt der jeweiligen nationalen Entscheidungsinstanz eine Beschlussempfehlung über die Akkreditierung vor, die sowohl die Instrumente der Auflage als auch der Aussetzung beinhalten kann.
- Je nach nationalen Maßgaben legt die zuständige Entscheidungsinstanz ggf. andere/weitere Ergebnisse eines Akkreditierungsverfahrens fest.

Für eine nationale Akkreditierung z.B. in der Schweiz und den Niederlanden

Beschwerde

Die durch eine Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der ASIIN unmittelbar betroffene Hochschule kann gegen diese Entscheidung **Beschwerde** einlegen. Die Beschwerde wird von einem gesonderten Beschwerdeausschuss der ASIIN behandelt. Für die Einreichung einer Beschwerde sind Fristen zu beachten. Informationen über die Voraussetzungen, das Verfahren und die Fristen sind in der Geschäftsstelle der ASIIN sowie über die Webseite (www.asiin.de) erhältlich.

Ablauf der Auflagenerfüllung

- | | | |
|--|----------------------|---|
| 1. Nachweis der Auflagenerfüllung | Hochschule | - Übermittlung des/der Nachweise/s über die Auflagenerfüllung innerhalb der von der ASIIN mitgeteilten Frist durch die Hochschule |
| 2. Entscheidung | ASIIN | - Bewertung der Auflagenerfüllung durch die Gutachter und ggf. Rückfragen an die Hochschule |
| ➤ Empfehlung der Gutachter | | - Beschlussempfehlung der Gutachtergruppe über die Verlängerung der Akkreditierung auf den vollen Zeitraum |
| ➤ Empfehlung der Fachausschüsse | | - Stellungnahme durch den/die zuständigen Fachausschuss/Fachausschüsse mit Beschlussempfehlung über die Verlängerung der Akkreditierung |
| ➤ Entscheidung der Akkreditierungskommission | ASIIN | - Variante I: Entscheidung über die Auflagenerfüllung und über die Verlängerung der Akkreditierung bzw. jeweils über die Vergabe der/des beantragten Siegel/s durch die Akkreditierungskommission für Studiengänge der ASIIN |
| | | - Variante II: Verabschiedung des Berichtes über die Auflagenerfüllung und Beschlussempfehlung durch die Akkreditierungskommission für Studiengänge der ASIIN zur Vorlage bei der ggf. zuständigen dritten Institution für die nationale Akkreditierung je nach Sitzland der Hochschule |
| | | - Variante III: Variante I und II kombiniert |
| ➤ Mitteilung und Veröffentlichung | ASIIN und Hochschule | - Mitteilung der Entscheidung an die Hochschule |
| | | - Übergabe der im positiven Fall verlängerten Urkunden/Ermächtigungen ein Siegel zu führen an die Hochschule |
| | | - Mitteilung der Entscheidung an die Eigner ggf. weiterer beantragter |
| | | - Siegel Veröffentlichung der Ergebnisse der Auflagenerfüllung bzw. Streichung der Auflagen auf der Webseite nach den Vorgaben der ESG |

Ablauf der Aussetzung und Wiederaufnahme eines Verfahrens

- | | | |
|----------------------------------|------------|---|
| 1. Wiederaufnahme des Verfahrens | Hochschule | - Übermittlung des/der Nachweise/s über die Erfüllung der mit der Entscheidung über die Aussetzung mitgeteilten Voraussetzungen innerhalb der von der ASIIN mitgeteilten Frist durch die Hochschule |
|----------------------------------|------------|---|

2. Entscheidung	ASIIN	<ul style="list-style-type: none"> - Bewertung der Nachweise durch die Gutachter und ggf. Rückfragen an die Bildungseinrichtung - Beschlussempfehlung der Gutachtergruppe über die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Akkreditierung bzw. die Vergabe des/der beantragten Siegel/s - Stellungnahme durch den/die zuständigen Fachausschuss/Fachausschüsse mit Beschlussempfehlung über die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Akkreditierung bzw. die Vergabe des/der beantragten Siegel/s
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Empfehlung der Gutachter ➤ Empfehlung der Fachausschüsse 		
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Entscheidung der Akkreditierungskommission 	ASIIN	<ul style="list-style-type: none"> - Variante I: Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Akkreditierung bzw. jeweils über die Vergabe der/des beantragten Siegel/s durch die Akkreditierungskommission für Studiengänge der ASIIN - Variante II: Verabschiedung des Berichtes über die Wiederaufnahme des Verfahrens und Beschlussempfehlung durch die Akkreditierungskommission für Studiengänge der ASIIN zur Vorlage bei der ggf. zuständigen dritten Institution für die nationale Akkreditierung je nach Sitzland der Bildungseinrichtung - Variante III: Variante I und II kombiniert (s. o.)
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Mitteilung und Veröffentlichung 	ASIIN und Bildungseinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> - Mitteilung der Entscheidung an die Bildungseinrichtung - Übergabe des Akkreditierungsberichts (abschließende Fassung) und im positiven Fall etwaiger Urkunden/Ermächtigungen ein Siegel zu führen an die Bildungseinrichtung - Übergabe des Akkreditierungsberichts (abschließende Fassung) an die Eigner ggf. weiterer beantragter Siegel - Veröffentlichung einer Zusammenfassung und des Akkreditierungsberichtes auf der Webseite nach den Vorgaben der ESG

3.7 Verlängerungen des Akkreditierungszeitraums

Verlängerung bei geplanter Reakkreditierung

Wird die erneute Akkreditierung eines Studiengangs bis spätestens sechs Wochen vor Ablauf der vorherigen Akkreditierung beantragt, kann für alle Fälle, in denen die ASIIN das Verfahren zur erneuten Akkreditierung durchführen soll die Akkreditierung auf Antrag durch Beschluss der Akkreditierungskommission bis zur erneuten Akkreditierung verlängert werden. Damit können „Lücken“ in der geltenden Akkreditierung eines Studiengangs vermieden werden.

Verlängerung für den Auslaufbetrieb bei Einstellung eines Studiengangs

Für den Fall, dass eine Hochschule einen Studiengang nach einmal erfolgter Akkreditierung nicht mehr fortführt, besteht für alle Fälle, in denen die ASIIN die abschließende Akkreditierungsentscheidung getroffen hat die Möglichkeit, die bestehende Akkreditierung auf Antrag der Hochschule für die Dauer des Studiums der bei Ablauf der Akkreditierungsfrist immatrikulierten Studierenden zu verlängern. Bedingungen hierfür sind:

1. Der Studiengang ist vor Ablauf der Akkreditierungsfrist geschlossen worden.
2. Die Hochschule legt substantiiert dar, dass der Studiengang künftig von dem akkreditierten Studiengang nicht wesentlich abweichen wird.
3. Die erforderlichen personellen und sächlichen Mittel sind nachhaltig verfügbar.

3.8 Änderungen im Akkreditierungszeitraum

Änderungen an Studiengängen im Verlauf eines Akkreditierungszeitraumes sind grundsätzlich möglich und – im Falle seiner Qualitätsverbesserung und Weiterentwicklung – sogar unerlässlich. Gleichwohl können Änderungen, wenn sie wesentlich sind, den Akkreditierungsgegenstand derart verändern, dass die ursprüngliche Akkreditierungsaussage und Siegelvergabe nicht mehr zutrifft.

Für die ASIIN ist es deshalb von Bedeutung ein zeit- und kostensparendes Verfahren anzubieten, mit dem die Akkreditierung bzw. ein Siegel auch bei wesentlichen Änderungen im Akkreditierungszeitraum aufrecht erhalten oder darauf ausgedehnt werden kann.

Hat sie ein Akkreditierungsverfahren bei der ASIIN abgeschlossen, ist die Hochschule vertraglich verpflichtet, die Agentur über wesentliche Änderungen zu informieren. Erfährt die ASIIN auf anderem Wege von einer wesentlichen Änderung, erhält die Hochschule eine Aufforderung zur Stellungnahme innerhalb einer bestimmten Frist. Die Hochschule hat die Möglichkeit, mit ihrer Stellungnahme auch die Aufrechterhaltung der Akkreditierung nach dem in Folge beschriebenen Verfahren zu beantragen. Grundsätzlich entscheidet die Akkreditierungskommission für Studiengänge, ob die Änderung qualitätsmindernd ist und eine neue Akkreditierung erfordert.

Definition

„Bei wesentlichen Änderungen an Konzeption oder Profil eines Studiengangs entscheidet die Agentur, ob die Änderung qualitätsmindernd ist und deshalb eine erneute Akkreditierung erforderlich ist.“¹²

¹² Auszug aus der Muster-Vereinbarung des Akkreditierungsrats in Deutschland mit den Agenturen sowie Kriterium 3.6.3 der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und der Systemakkreditierung.

Eine derartige Änderung liegt in der Regel vor, wenn

1. die Ziele des Studiengangs über eine ergänzende Aktualisierung aufgrund neuer Erkenntnisse aus Wissenschaft und Berufspraxis hinaus neu definiert werden;
2. die auf der Akkreditierungsurkunde konstatierten Merkmale verändert werden (z.B. Bezeichnung, Profiluordnung konsekutiv /weiterbildend, Abschlussbezeichnung);
3. die Regelstudienzeit geändert wird;
4. der Einschreibeturnus verändert wird;
5. die Hochschule Änderungen am Curriculum vornimmt, die folgende Auswirkungen nach sich ziehen:
 - a. ersatzloses Streichen von Pflichtmodulen eines Studiengangs (inklusive Praxismodule und Abschlussmodule);
 - b. komplette Änderung der Lernziele mehrerer Pflichtmodule (inklusive Praxismodule und Abschlussmodule);
 - c. Änderungen von Rahmenbedingungen für die Studierbarkeit der Module, die nicht durch Verbesserungsmaßnahmen aus der Qualitätssicherung begründet sind;
6. ein neuer Schwerpunkt/eine neue Vertiefungsrichtung eingeführt wird;
7. die Personalressourcen und/oder die sächliche Ausstattung reduziert werden;
8. aufgrund der Änderung ein Verstoß gegen einschlägige gesetzliche Regelungen oder ähnliche rechtsverbindliche Vorgaben vorliegen würde.

Keine wesentliche Änderung liegt im Grundsatz vor, wenn

1. Verbesserungsmaßnahmen aus der Qualitätssicherung/dem Qualitätsmanagement der Hochschule umgesetzt werden – es sei denn, diese Maßnahmen verstoßen gegen einschlägige gesetzliche Regelungen oder ähnliche rechtsverbindliche Vorgaben;
2. Module nach dem Stand der Wissenschaft im Rahmen der Studiengangsziele aktualisiert werden;
3. zusätzliche Module im Wahlbereich/Wahlpflichtbereich geschaffen werden, deren Lernziele den Studiengangszielen entsprechen;
4. die Bezeichnung von Modulen im Einzelfall nach dem Stand der Wissenschaft aktualisiert wird;
5. die Vergabe der Kreditpunkte in den Modulen an den tatsächlichen Arbeitsaufwand angepasst wird, sofern nicht dadurch die Gesamtkreditpunktezah im Studiengang verändert wird;
6. Modifikationen im Qualitätssicherungssystem erfolgen, sofern dieses weiterentwickelt wird;
7. Wiederbesetzungen erfolgen.

Die Aufzählungen sind nicht abschließend und können weiter ergänzt werden. In Zweifelsfällen sind die Hochschulen gebeten, die Änderungen der Geschäftsstelle der ASIIN zu melden.

Verfahren

Das Verfahren bzgl. einer wesentlichen Änderung gestaltet sich wie folgt:

- Bei wesentlichen Änderungen, die im Laufe einer Auflagenerfüllung bekannt gegeben werden, wird diese Änderung von den Gutachtern, Fachausschüssen und der Akkreditierungskommission im Zuge der Prüfung der Auflagenerfüllung bewertet.
- Bei allen späteren Änderungen findet folgendes Verfahren Anwendung:

- a. Die Hochschule reicht einen formlosen Antrag auf Prüfung der Änderung und Beibehaltung der Akkreditierung ein. Dieser Antrag enthält eine Beschreibung der in Frage stehenden Änderung.
- b. Die Unterlagen werden von dem/den zuständigen Fachausschuss/ Fachausschüssen geprüft. Der Fachausschuss entscheidet im Auftrag der Akkreditierungskommission und im Rahmen ihrer Maßgaben über folgende Optionen:
 - (1) Es handelt sich um keine wesentliche Änderung.
 - (2) Es handelt sich um eine wesentliche Änderung, für die jedoch die Einleitung eines neuen Akkreditierungsverfahrens nicht zwingend erforderlich ist (d. h. die Änderung beeinträchtigt nicht die bestehende Akkreditierung).
 - (3) Es handelt sich um eine wesentliche Änderung, auf die die bestehende Akkreditierung nicht ausgedehnt werden kann, da sie voraussichtlich zu einer Qualitätsminderung führt. Soll die Änderung durchgeführt bzw. beibehalten werden, ist die Einleitung eines neuen Akkreditierungsverfahrens erforderlich (d. h. die bestehende Akkreditierung wird aufgehoben, sofern die Änderung bereits umgesetzt ist und nicht rückgängig gemacht wird).
- c. Im Fall (1) wird der Hochschule die Entscheidung des Fachausschusses mitgeteilt und das Verfahren ist beendet.
- d. Im Fall (2) kann der Fachausschuss alle, einen Teil der Gutachter oder – wenn Art und Inhalt der Änderung dies begründen – neue Gutachter um eine Einschätzung bitten, bevor er über die Notwendigkeit eines neuen Akkreditierungsverfahrens befindet. Der Fachausschuss gibt seine Empfehlung – ggf. mit der Einschätzung der Gutachter – an die Akkreditierungskommission weiter, die die verbindliche Entscheidung trifft.
- e. Im Fall (3) ist die Einleitung eines erneuten Akkreditierungsverfahrens erforderlich.

Das Verfahren bzgl. einer wesentlichen Änderung kann auch aufgrund von Planungen und Konzepten der Hochschule durchgeführt werden, um der Hochschule vor der Umsetzung einer Änderung die Möglichkeit zu geben, die Auswirkungen für die bestehende Akkreditierung prüfen zu lassen.

In ein Verfahren können zugleich mehrere Änderungsvorhaben, die denselben Studiengang betreffen, eingebracht werden.

4. Vertragliche Grundlagen

Die Zusammenarbeit zwischen ASIIN e. V. und einer Hochschule basiert auf einem **Vertrag**. Dieser entsteht, sobald die Hochschule bzw. der Auftraggeber des Akkreditierungsverfahrens das diesbezügliche Angebot der ASIIN annimmt.

Die für die Ausgestaltung dieses Vertragsverhältnisses maßgeblichen Bedingungen gehen im Detail aus dem von der ASIIN vorgelegten Angebot und den damit verbundenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**) hervor.

Wesentliches Merkmal für den Vertrag zwischen ASIIN e. V. und einer Hochschule ist, dass die Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens, nicht aber dessen Ergebnis vorbestimmt ist.

Das Akkreditierungsverfahren ist mit Vertragsschluss eröffnet.

Die ASIIN unterrichtet den oder die jeweiligen Siegel-Eigner, deren Siegel das Verfahren betrifft.

5. Anhang

5.1 Leitfaden und Gliederungsvorlage für den Selbstbericht der Hochschule

Die ASIIN bietet eine individualisierte **Gliederungsvorlage („Leitfaden“)** mit Leitfragen für die Erstellung der Selbstbewertung an.

Dieses Gliederungsschema kann als Vorlage genutzt werden. Das Schema ist nach den Akkreditierungskriterien aufgebaut und unterscheidet jeweils zwischen Leitfragen für die Analyse und Hinweisen zu möglicherweise geeigneten Evidenzen. Beide sind nicht verbindlich, sondern lediglich als Hilfestellung gedacht.

Diese Vorlage ist über die Geschäftsstelle der ASIIN erhältlich.

Es steht auch eine kombinierte Gliederungsvorlage / ein Leitfaden für jene Hochschulen zur Verfügung, die Studienabschlüsse nach deutschem Recht vergeben und die eine Selbstbewertung auf Basis der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Vergabe seines Siegels erstellen. Die kombinierte Vorlage enthält auch die Auswahl an Kriterien und dazugehörigen Leitfragen für das ASIIN-Fachsiegel, die ergänzend zu bearbeiten sind, sofern dieses Siegel beantragt wird.

5.2 Beispiel-Vorlagen Ziele-Module-Matrix

Ziele-Module-Matrix unter Einbeziehung einschlägiger Fachspezifisch Ergänzender Hinweise (FEH) der ASIIN

Beispielhafte Vorlagen für

→ **FEH-basierte Ziele-Module-Matrizen**

sind über die Geschäftsstelle der ASIIN als Hilfestellung auf Wunsch erhältlich. Welche FEH als (überwiegend) passend für einen Studiengang angesehen werden, bestimmt die Hochschule nach Bedarf mit Unterstützung der Geschäftsstelle der ASIIN.

Diese können genutzt werden für die analytische Gegenüberstellung der für ein Fachgebiet gesammelten typischen Lernergebnisse in den FEH der ASIIN zu den Technik- und Naturwissenschaften und interdisziplinären Angeboten mit anderen Fachgebieten. Des weiteren können damit die Beiträge einzelner Module zur Erlangung des insgesamt angestrebten Kompetenzprofils eines Studiengangs aufgezeigt werden sowie die Abdeckung von übergeordneten Zielen durch Module.

Einfache Ziele-Module-Matrix

Stehen keine passenden FEH der ASIIN zur Verfügung, empfiehlt es sich als Grundlage für die Überprüfung der Zielkongruenz in einem Studiengang, den Beitrag der einzelnen Module zur Realisierung der insgesamt angestrebten Lernergebnisse mit einer einfachen Ziele-Module-Matrix transparent zu machen.

Mit Hilfe der folgenden Tabelle kann der Zusammenhang zwischen den angestrebten Lernergebnissen und dem Beitrag einzelner Module zur Umsetzung dieser Ziele dargestellt werden. Die folgenden Darstellungen sind als Beispiele zu verstehen.

Tabelle 1: Ziele-Module-Matrix Beispiel 1

Angestrebte Lernergebnisse im gesamten Studiengang (Kompetenzprofil/learning outcomes) - Kenntnisse (Wissen) - Fertigkeiten - Kompetenzen	Korrespondierende Modulziele/Module (Operationalisierung) - Kenntnisse (Wissen) - Fertigkeiten - Kompetenzen
	<i>Modulkennzeichnungen sollten eindeutig sein</i>

Tabelle 2: Ziele-Module-Matrix Beispiel 2

	Kenntnis a	Kenntnis b	Fertigkeit a	Fertigkeit b	Kompetenz a	Kompetenz b	etc.
Modul A	**						
Modul B							
Modul C							
Modul D							
etc.							

** Einordnung des Beitrags des Moduls z. B. „stark“/„mittel“/„niedrig“ oder nach anderen Kategorien gemäß Bedarf der Bildungseinrichtung.

5.3 Beispiel Formblatt Modulbeschreibung

Aus einem **Modulhandbuch bzw. gesammelten Modulbeschreibungen, das/die auch den Studierenden zur Verfügung steht/stehen**, sind folgende Informationen über die einzelnen Module abzulesen:

Modulbezeichnung:	
ggf. Modulniveau	
ggf. Kürzel	
ggf. Untertitel	

ggf. Lehrveranstaltungen:	
Studiensemester:	
Modulverantwortliche(r):	<i>Benennung einer konkreten Person</i>
Dozent(in):	
Sprache:	
Zuordnung zum Curriculum	<i>Für alle (auch auslaufende) Studiengänge, in denen das Modul gelehrt wird: Studiengang, ggf. Studienrichtung, Pflicht/Wahl, Semester</i>
Lehrform/SWS:	<i>Angabe SWS und Gruppengröße getrennt nach Lehrform Vorlesung, Übung, Praktikum, Projekt, Seminar etc.</i>
Arbeitsaufwand:	<i>(geschätzter) Arbeitsaufwand, verteilt auf Präsenzstudium (Vorlesung, Übung, Labor u.a.) und Eigenstudium einschließlich Prüfungsvorbereitung, jeweils in Zeitstunden¹³ und summiert.</i>
Kreditpunkte:	
Voraussetzungen nach Prüfungsordnung	
Empfohlene Voraussetzungen:	<i>z. B. Vorkenntnisse</i>
Modulziele/Angestrebte Lernergebnisse:	<p><i>Leitfrage: Welche Lernergebnisse sollen die Studierenden im Modul erreichen?</i></p> <p><i>z. B. im Sinne von:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Kenntnissen: Kennen von Information, Theorie- und/oder Faktenwissen</i> - <i>Fertigkeiten: kognitive und praktische Fertigkeiten bei denen Kenntnisse (Wissen) eingesetzt werden</i> - <i>Kompetenzen: Integration von Kenntnissen, Fertigkeiten und sozialen sowie methodischen Fähigkeiten in Arbeits- oder Lernsituationen¹⁴</i> <p><i>Bsp.: „Die Studierenden kennen/wissen/sind in der Lage...“</i></p>
Inhalt:	<i>Aus der Beschreibung sollten die Gewichtung der Inhalte und ihr Niveau hervorgehen.</i>
Studien-/Prüfungsleistungen/ Prüfungsformen:	
Medienformen:	
Literatur:	

5.4 Beispiel Formblatt Personalbeschreibung (1 Seite/Person)

Name	<i>N.N.</i>
Stelle	<i>Einstufung und Bezeichnung des Lehrgebiets</i>

¹³ Bei der Berechnung der Präsenzzeit wird jede Semesterwochenstunde (SWS) als eine Zeitstunde berechnet, da für die Studierenden durch das Zeitraster der Veranstaltungen, den Wechsel der Räume und Fragen an die Dozenten nach der Veranstaltung ein Zeitaufwand von etwa 60 Minuten angesetzt werden muss.

¹⁴ Vgl. Europäische Kommission: Vorlage für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen, KOM(2006) 479 endg., 2006/0163 (COD), Brüssel 05.09.2006.

Akademischer Werdegang	<i>Berufung</i>	<i>Hochschule</i>	<i>Jahr</i>
	<i>ggf. Habilitation (Fachgebiet)</i>	<i>Hochschule</i>	<i>Jahr</i>
	<i>Promotion (Fachgebiet)</i>	<i>Hochschule</i>	<i>Jahr</i>
	<i>Studienabschluss (Fachgebiet)</i>	<i>Hochschule</i>	<i>Jahr</i>
Berufstätigkeit	<i>Tätigkeit</i>	<i>Arbeitgeber</i>	<i>Zeitraum</i>
Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der letzten 5 Jahre	<i>Name des Vorhabens oder Forschungsschwerpunktes</i> <i>Laufzeit und ggf. weitere Angaben</i> <i>ggf. Partner</i> <i>Finanzumfang</i>		
Kooperationen mit der Praxis in den letzten 5 Jahren	<i>Projektbezeichnung</i> <i>Partner</i>		
Patente und Schutzrechte	<i>Bezeichnung</i>		<i>Jahr</i>
Wesentliche Publikationen in den letzten 5 Jahren	<i>Ausgewählte neuere Publikationen aus insgesamt etwa</i> <i>(Gesamtzahl angeben):</i> <i>Autor(en)</i> <i>Titel</i> <i>ggf. weitere Angaben</i> <i>Verlag, Ort, Erscheinungsdatum bzw. Zeitschriftenname, Band, Heft, Seitenangabe</i>		
Tätigkeit in Fachorganisationen in den letzten 5 Jahren	<i>Organisation</i>	<i>Funktion</i>	<i>Zeitraum</i>
	<i>Mitgliedschaften ohne Funktion werden nicht benötigt</i>		

5.5 Leitfaden für die Selbstbewertung der Hochschulen für die Stufe 1 bei zweistufigen Verfahren

Wird ein zweistufiges Akkreditierungsverfahren durchgeführt, erfolgt auf der Stufe 1 des Verfahrens eine Selbstbewertung über das Studiengangmodell (z. B. Kombinationsstudiengänge) bzw. die übergreifenden Strukturen für Studiengänge zunächst losgelöst von Fachbewertungen.

Für Hochschulen, die ein zweistufiges Verfahren verfolgen, ist ein Leitfaden für die Selbstbewertung des Studiengangmodells (1. Stufe des Verfahrens) bei der Geschäftsstelle der ASIIN erhältlich.

5.6 Beispielhafter Ablauf einer Vor-Ort-Begehung

Die nachfolgenden Darstellungen zeigen beispielhaft jene Elemente und Gesprächsrunden, die zu einer Begehung durch eine Gutachtergruppe der ASIIN gehören. Bei einem **Clusterverfahren** wird darauf aufbauend ein individueller Ablaufplan entwickelt. Ebenso werden für die verschiedenen Verfahrensarten und etwaigen Besonderheiten der Hochschulstandorte entsprechend angepasste Ablaufpläne festgelegt. Je nach Ausprägung von Studiengängen, lokalen Rahmenbedingungen oder Anforderungen von Siegel-Eignern können auch weitere Gesprächsrunden erforderlich sein (z. B. mit Vertretern der Berufspraxis, Absolventen, Vertretern von Aufsichtsbehörden).

Bestandteile einer Begehung

Gespräch mit der Hochschulleitung

Schwerpunkte: Ressourcen, Qualitätsmanagement, Dokumentation und Transparenz, Diversity und Chancengleichheit

Gespräch(e) mit Programmverantwortlichen

Schwerpunkte: Einordnung in die jeweiligen Studiensysteme; Studiengang: Inhaltliches Konzept & Umsetzung; Studiengang: Strukturen, Methoden und Umsetzung; Prüfungen: Systematik, Konzept und Ausgestaltung

Gespräch mit Studierenden verschiedener Studienphasen und der Fachschaft bzw. organisierten Studierendenvertretung

Schwerpunkte: Studiengang: Inhaltliches Konzept & Umsetzung; Studiengang: Strukturen, Methoden und Umsetzung; Prüfungen: Systematik, Konzept und Ausgestaltung; Ressourcen, Qualitätsmanagement, Dokumentation und Transparenz, Diversity und Chancengleichheit

Dokumentensichtung/Durchsicht Klausuren, Projekt- und Abschlussarbeiten und ggf. weiterer Belege, die nur vor Ort eingesehen werden können

Schwerpunkte: Studiengang: Strukturen, Methoden und Umsetzung; Prüfungen: Systematik, Konzept und Ausgestaltung (bezogen auf Qualität und Niveau der vorliegenden Stichproben)

Gespräch mit Lehrenden des Studiengangs

Schwerpunkte: Studiengang: Inhaltliches Konzept & Umsetzung; Studiengang: Strukturen, Methoden und Umsetzung; Prüfungen: Systematik, Konzept und Ausgestaltung

Führung durch die beteiligten Institutionen

Schwerpunkte: Ressourcen, Studiengang: Strukturen, Methoden und Umsetzung

Interne Diskussionen des Gutachterteams

Abschlussgespräch mit Programmverantwortlichen und Hochschulleitung

Schwerpunkte: Zusammenfassung der Eindrücke durch die Gutachtergruppe

Fassung: 10.12.2015

Status: verabschiedet

Dokument: 0.3 Anhang ASIIN Fachsiegel